



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die 88. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Information, Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 (Haushaltsplan und Haushaltssatzung, Finanzplan)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass der Haushalt 2018 bereits in der Sitzung des Finanzausschusses eingehend vorberaten wurde. Die Unterlagen zum Haushalt einschließlich des Vorberichtes sind bereits im Vorfeld der Sitzung an die Mitglieder des Gemeinderates versandt worden.

Kämmerer Matthias Schunder erläutert die Angelegenheit nochmals ausführlich im Gemeinderat.

Abschließend teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Haushaltsentwicklung in den letzten Jahren sehr positiv war, aber wegen der geplanten Maßnahmen im nächsten Jahr Kreditaufnahmen nötig sein werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.1 Beschlussfassung über den Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Jahr 2018

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Jahr 2018 zu.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.2 Beschlussfassung über den Finanzplan sowie das Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem vorgelegten Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 zu.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 1.3 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hausen bei Würzburg
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hausen bei Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

4.923.194,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

2.372.036,00 Euro

ab und erreicht somit ein Gesamtvolumen von

7.295.230,00 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) 330 v. H.

b) für sonstige Grundstücke (**B**) 315 v. H.

2.) Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 2 Möglicher Umbau mit Sanierung und Erweiterung des Rathauses

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der 86. Sitzung dem Gemeinderat vom Architekten Herrn Gerber verschiedene Entwürfe für einen möglichen Umbau des Rathauses mit einem Anbau zur Erweiterung vorgestellt und anschließend diskutiert wurden.

Wie bereits in der Sitzung angekündigt, wurden die Entwürfe auch den Mitgliedern der Zukunftswerkstatt Hausen vorgestellt. Die Rückmeldungen aus dem Treffen in der letzten Woche sollen vorgestellt werden und dann in die weiteren Beratungen des Gemeinderates mit einfließen.

Das Protokoll des letzten Treffens der Zukunftswerkstatt liegt leider noch nicht vor. Es wurden jedoch folgende Aspekte benannt:

- Grundsätzlich würde man aus Sicht der Zukunftswerkstatt eine Sanierung des bestehenden Gebäudes mit einem zusätzlichen neuen Anbau sehr begrüßen.
- In der Zukunftswerkstatt wurde der Entwurf Variante 1.1 mit dem Anbau an der nördlichen Traufseite favorisiert.
- Es wurde angesprochen, dass im Anbau auch das Bürgerbüro statt des Sitzungssaales untergebracht sein könnte, wenn die Statik zulässt, dass der Sitzungssaal im 1. Obergeschoss untergebracht werden könnte.
- Am 13. Juni soll eine weitere Zukunftswerkstatt stattfinden, um Ideen für die Platzgestaltung zu sammeln.

Auf Wunsch von Zweiter Bürgermeisterin Hannelore Schraut wurde Herr Gerber angefragt, welche Kosten der Neubau eines Rathauses an gleicher Stelle verursachen würde. Der Architekt äußerte, dies letztlich nur nach einer Planung beziffern zu können. Er schätzt aber ein, dass ein Neubau in der selben Größe ähnliche Kosten verursacht, wie die Sanierung des Altbaus mit Erstellung eines Anbaus. Genauer kann er das allerdings nur beziffern, wenn er mit der Entwurfsplanung eines Neubaus beauftragt wird.

Die Fachstelle des Landratsamtes äußerte auf Anfrage, dass es momentan keine „durchschlagende“ Förderung für Rathausneubauten gibt.

Nachdem die Entwürfe nochmals kurz gezeigt wurden, regt Gemeinderat Klaus Römert an, beim Grundstückstausch mit der Kirchenstiftung Hausen den süd-östlichen Grenzverlauf des verbleibenden Kirchengrundstücks durch 2 Grenzpunkte dem aktuellen Verlauf der Parkplatzzufahrt anzupassen.

Gemeinderat Bruno Strobel ist der Ansicht, dass bei einem Projekt dieser Größe auch die Kosten eines möglichen Neubaus genauer benannt werden sollten. Auch weil er hier Vorteile in der freien Planung der Raumaufteilung und des Standortes auf dem Grundstück sieht.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner befürchtet, dass bei einem Umbau des Rathauses auftretende Probleme mit der vorhandenen Statik zu nicht absehbaren Kostensteigerungen führen könnten.

Gemeinderätin Ulrike Feser hält das Rathaus für ein erhaltenswertes historisches Gebäude und weist in Bezug auf eventuelle Statik-Probleme darauf hin, dass der Architekt im Bereich Altbausanierung Erfahrungen hat und inzwischen gute moderne Lösungen auf diesem Gebiet möglich sind.

Durch einen Umbau des Bestands sieht Gemeinderat Dieter Schmidt starke Einschränkungen, z.B. einen sehr kleinen Wartebereich in allen 1er-Varianten oder das weiterhin nicht barrierefrei erreichbare Dachgeschoss bei den 2er-Varianten.

Abschließend teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass in der nächsten Sitzung darüber entschieden wird, ob eine Neubauplanung beauftragt werden soll und ggf. ob bzw. welche Altbausanierung weitergeführt werden soll.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Erlass einer Einbeziehungssatzung zur Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass unter Tagesordnungspunkt 2 des öffentlichen Teils seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2017 der Gemeinderat Hausen bei Würzburg folgenden Beschluss gefasst hat:

>> Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGesetzbuch (-BauGB-).

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden, mit einer Fläche von 1.591 m². Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst teilweise bereits bebaute Flächen und schließt sich direkt an die im Zusammenhang bebauten Flächen des Altortes Rieden an. Er rundet die Bebauung an dieser Stelle sinnvoll ab.

Mit dem Planentwurf wird die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, Würzburg, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller das entsprechende Honorar (Ingenieurkosten) für das Verfahren zum Erlass dieser Einbeziehungssatzung übernimmt, beauftragt.

Die Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit soll durch Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden, die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden. <<

Der Antragsteller hat mit der Ausarbeitung der Einbeziehungssatzung das Architektur- und Ingenieurbüro Hahn aus Bad Kissingen beauftragt.

In der heutigen Sitzung liegt ein vom Büro Hahn ausgearbeiteter und von der Gemeindeverwaltung überarbeiteter Entwurf für eine entsprechende Einbeziehungssatzung vor.



**GEMEINDE HAUSEN B. WÜRZBURG
LANDKREIS WÜRZBURG**

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

Fl.Nr. 122, Gemarkung Rieden

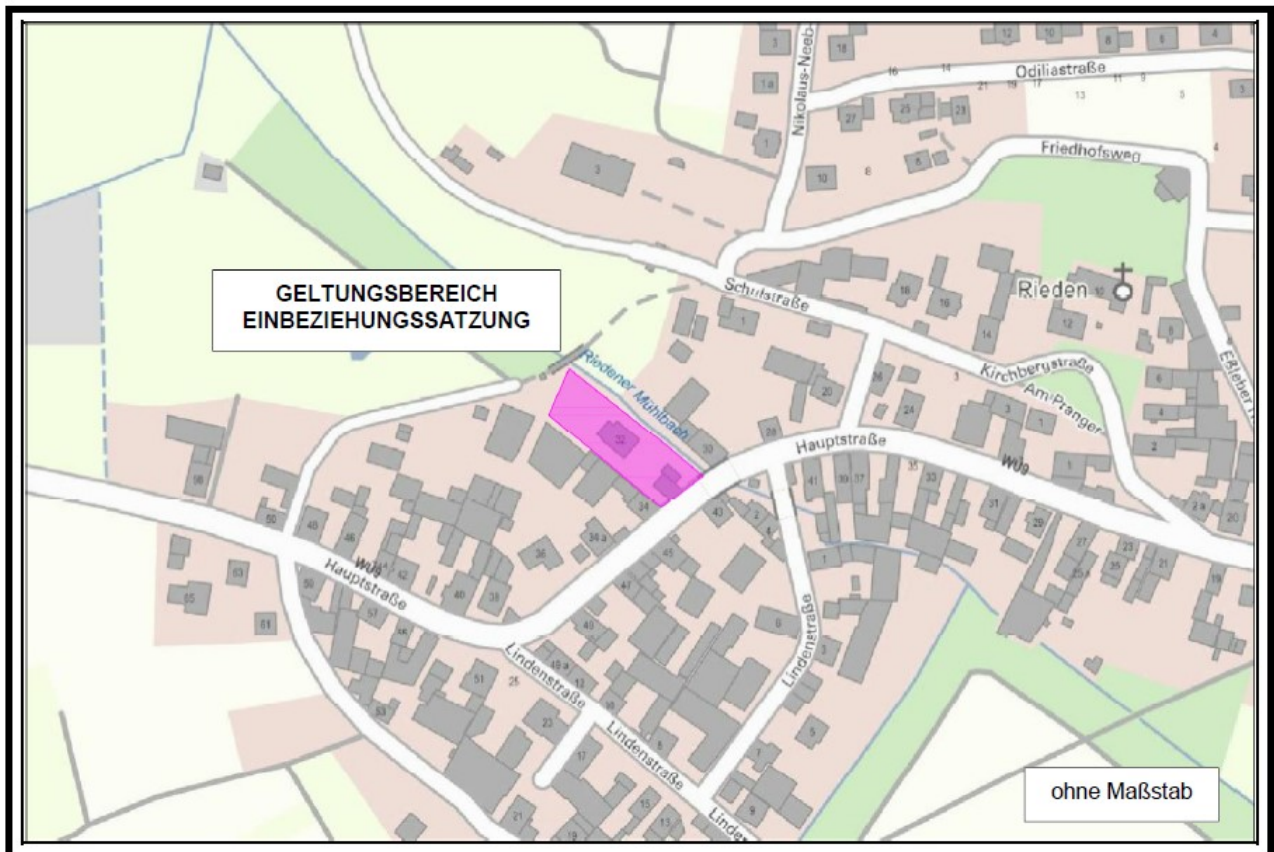
GEMEINDE HAUSEN BEI WÜRZBURG

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Teil 1 – Ziele, Grundlagen und Inhalte der Einbeziehungssatzung

Teil 2 – Umweltbericht (nicht erforderlich)



BAD KISSINGEN, 19.04.2018

BÜRO HAHN
Architekten + Ingenieure

Salinenstraße 43
97688 Bad Kissingen

Tel. 0971 - 6993030
Fax 0971 - 6993033
mail@buerohahn.com
www.buerohahn.com

TEIL 1 – ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER EINBEZIEHUNGSSATZUNG

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Hausen bei Würzburg liegt im Regierungsbezirk Unterfranken in der Region Würzburg ca. 18 Kilometer nordöstlich der Kreisstadt und des Oberzentrums Würzburg und ca. 18 km südwestlich des Oberzentrums Schweinfurt. Die nördliche Gemeindegrenze bildet die Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg (Nordwesten) bzw. Schweinfurt und Würzburg (Nordosten).

Die Ortsteile Erbshausen, Hausen, und Rieden bilden die Gemeinde Hausen bei Würzburg mit ca. 2.400 Einwohnern.

1.2 In der Sitzung vom 14.12.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich das Grundstück Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden, mit einer Fläche von 1.591 m². Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst teilweise bereits bebaute Flächen und schließt sich direkt an die im Zusammenhang bebauten Flächen des Altortes Rieden an. Er rundet die Bebauung an dieser Stelle sinnvoll ab.

1.3 In früherer Zeit war dieses Grundstück mit einer Kegelbahn bebaut. Ein Miteigentümer des Grundstücks hatte sich an die Gemeinde mit der Frage gewandt, ob sie nicht Abhilfe im Hinblick auf eine Bebaubarkeit des Grundstücks schaffen könne.

1.4 Mit der Einleitung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Büro Hahn, Architekten + Ingenieure, Bad Kissingen, beauftragt.

1.5 Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist der Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 122, Gemarkung Rieden, ortsüblich bekannt zu machen.

1.6 Die Planunterlagen erhalten folgende Bezeichnung:

Gemeinde Hausen bei Würzburg

Landkreis Würzburg

Einbeziehungssatzung Fl. Nr. 122, Gemarkung Rieden

1.7 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Satzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 (vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Dabei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 an der Aufstellung der Einbeziehungssatzung beteiligt:

1.7.1 Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg

1.7.2 Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt

1.7.3 Landratsamt Würzburg Bauleitplanung, 4-fach

1.7.4 Wasserwirtschaftsamt Würzburg

1.7.5 Staatliches Bauamt Würzburg

1.7.6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg

1.7.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

1.7.8 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

2.1 In der 62. Sitzung des Gemeinderates am 13. April 2017 lag eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 122 (Hauptstraße 32), Gemarkung Rieden, vor. Die Gemeinde ging damals davon aus, dass das Grundstück in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile des Gemeindeteils Rieden, also im sogenannten unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegt. Bei der Prüfung der Bauvoranfrage hat das Landratsamt Würzburg jedoch festgestellt, dass das Grundstück nicht im Innenbereich, sondern im Außenbereich liegt und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

2.2 Das Grundstück ist bereits in dem seit dem 19. Mai 1983 wirksamen 1. Flächennutzungsplan für die Gesamtgemeinde als Grünfläche festgesetzt. Die auf dem Grundstück vorhandene Bebauung ist in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans ebenfalls erkennbar. Auf dem Grundstück befindet sich ein 1971 genehmigtes Wohnhaus mit Garage sowie eine 1985 genehmigte Garage mit Geräteraum.

2.3 Die Beratung der Gemeindeverwaltung mit dem Landratsamt Würzburg ergab folgendes:

Die „*Aufstellung eines Bebauungsplans für ein einziges Vorhaben dieser Größe erscheint hinsichtlich des Planungserfordernisses nicht gerechtfertigt.*“ Zur entsprechenden Abhilfe kämen aus Sicht der damaligen Geschäftsbereichsleiterin Bauamt

am Landratsamt Würzburg grundsätzlich zwei Alternativen (nachfolgend beschrieben) in Betracht, wobei Alternative 2 klar vorzuziehen ist:

2.3.1 Änderung des Flächennutzungsplans

Da dem Vorhaben sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen, würde die Anpassung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle ausreichen, um Baurecht zu schaffen. Das Vorhaben könnte nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden. Allerdings müsste die Änderung im zweistufigen Verfahren vorgenommen werden, was längere Zeit in Anspruch nehmen würde.

2.3.2 Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hierdurch kann zügig Baurecht geschaffen werden, da die Anforderungen an den Erlass einer solchen Satzung relativ überschaubar sind. Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung Nr. 29 am 06. Dezember 2017 die Angelegenheit vorberaten und dem Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die Ausarbeitung und den Erlass einer entsprechenden Einbeziehungssatzung zu beschließen. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017. Es ist allerdings zu beachten, dass der im Grundstück verlegte Kanal nicht überbaut wird und eine Bebauung den von den einschlägigen DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik geforderten Abstand zur Kanaltrasse einhält.

3. Ziele, Zwecke und Maßnahmen der Einbeziehungssatzung

3.1 Städtebauliches Ziel der Gemeinde Hausen bei Würzburg ist die Schaffung von Baurecht für das Grundstück Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden. Der Grundstückseigentümer plant, im rückwärtigen Teil des Grundstücks ein weiteres Wohnhaus zu errichten. Zur Verwirklichung des Vorhabens, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erforderlich.

3.2 Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Durch die Einbeziehungssatzung wird ein Teil (Fl. Nr. 122, Gemarkung Rieden) einer festgesetzten Grünfläche in eine Dorfgebietsfläche umgewandelt.

3.3 Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB sind erfüllt. Die Einbeziehungssatzung ist mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Sachgüter bestehen nicht.

4. Verkehrsverbindungen

4.1 Das Flurstück 122 (Hauptstraße 32) der Gemarkung Rieden liegt an der Kreisstraße WÜ 9. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt ~~zurzeit~~ direkt von der Kreisstraße aus. Die Zufahrt zum neu geplanten Wohnhaus im hinteren Bereich des Grundstückes erfolgt ebenfalls von der Kreisstraße ~~und~~ über den vorderen Grundstücksteil.

5. Planungsumfang und Nutzung

5.1 Die Art der baulichen Nutzung wird für das Flurstück 122, Gemarkung Rieden, wie folgt festgesetzt:

- Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

5.2 Geplant ist ein zweigeschossiger Neubau mit versetztem Pultdach (DN 18° - 30°) und einer Putzfassade. Auf die Hochwassergefährdung des am Bach gelegenen Grundstücks wird hingewiesen.

- **Geltungsbereich:** (ausschließlich Fl. Nr. 122, Gemarkung Rieden) ca. 0,159 ha.

6. Eigentumsverhältnisse / Bodenordnende Maßnahmen

6.1 Für den Eigentümer des im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegenden Grundstückes Fl.Nr. 122, Gemarkung Rieden, gelten für den Neubau die unter Nr. 5 der Begründung festgesetzten textlichen Festsetzungen. Somit sind dies die Voraussetzungen für eine zusätzliche Bebauung des Grundstückes.

6.2 Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz und ist bereits vermark. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

7. Erschließung

7.1 Versorgungsleitungen

Eine Versorgung des neu geplanten Wohnhauses erfolgt über den vorderen Teil des Grundstückes.

7.2 Entsorgungsleitungen

Die Entsorgung erfolgt durch Anschluss an den auf dem Grundstück bereits bestehenden öffentlichen Kanal der Gemeinde. Ein Revisionschacht ist dabei zwingend vorzusehen.

7.3. Verkehrsmäßige Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes erfolgt auch bei einer Bebauung im nördlichen rückwärtigen Bereich des Grundstückes ausschließlich über die im Südosten an das Grundstück angrenzende Hauptstraße. Eine verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes von Nordwesten ist wegen der Außenbereichslage der notwendigen Flächen ausgeschlossen.

8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

8.1 Schutz der Landschaft

Mit der geplanten Bebauung sind Veränderungen der Art und Nutzung der Grundflächen verbunden, die als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen. Insbesondere durch die Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen. Die vom Eingriff betroffene Fläche umfasst 0,16 ha (die jedoch teilweise durch die bereits vorhandene Bebauung bereits im Hinblick auf den Naturhaushalt beeinträchtigt sind), wobei davon auszugehen ist, dass die Bebauung maximal 0,60 v. H. der Grundstücksfläche ausmacht.

8.2 Schutz der Arten und Lebensräume

Durch die vorgenommene Wahl des Standortes werden keine hochwertigen

Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt.

8.3 Schutz bezüglich Boden und Wasser

- Reduzierung der Versiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen und Empfehlung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen.
- Rückhaltung des Niederschlagswassers, soweit wie möglich.
- Schutz des anstehenden Oberbodens gemäß DIN 18915/3.
- Durchgrünung der Baufläche durch Pflanzung heimattypischer Bäume, Sträucher und/oder Hecken.

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

Da die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt wird, wird von der Erstellung eines Umweltberichtes (in Anlehnung an den § 13 Abs. 3 BauGB, vereinfachtes Verfahren) abgesehen.

Da im Zuge der Bauarbeiten auch von einer Nutzung des im Nordwesten angrenzenden Flurweges auszugehen ist, regt Gemeinderat Christian Kaiser an, beim Abnahmetermin zum Schutze öffentlicher Flächen vor Baubeginn nicht nur die Hauptstraße sondern auch den am hinteren Teil des Grundstücks anliegende Weg zu begutachten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg billigt die Beauftragung des Architektur- und Ingenieurbüros Hahn, Bad Kissingen, durch den Antragsteller für die Ausarbeitung einer Einbeziehungssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden.
2. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Annahme des vorliegenden vom Architektur- und Ingenieurbüro Hahn, Bad Kissingen, ausgearbeiteten und von der Gemeindeverwaltung überarbeiteten Entwurfs der Einbeziehungssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 122, Hauptstraße 32, Gemarkung Rieden.
3. Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt die Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB.
Die Durchführung dieser Unterrichtungen obliegt der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Architektur- und Ingenieurbüro Hahn, Bad Kissingen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 4 Breitbandförderung der Bayerischen Staatsregierung - Vergabe der Maßnahmen zum Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud hat bereits zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, dass die Vergabe der Maßnahme erst in einem zusätzlichen Tagesordnungspunkt 5 im nichtöffentlichen Teil beschlossen werden kann. Zur Information der Bürger findet die Erläuterung des Sachverhaltes im öffentlichen Teil statt.

Im Oktober 2017 hat der Gemeinderat das Ausbauverfahren der Breitbandversorgung in Teilbereichen der Gemeindeteile Erbshausen und Rieden sowie für den Weiler Fährbrück mit einer Deckungslücke von 450.000 Euro und einem voraussichtlichen gemeindlichen Investitionsanteil von ca. 90.000 Euro bei einer Förderquote vom 80 % festgelegt.

Für das eingegangene Angebot der Telekom Deutschland GmbH wurde vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerisches Breitbandzentrum Amberg, gemäß Nr.

5.6 Absatz 2 Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) eine Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeitslücke durchgeführt. Da die Berechnungen der Wirtschaftlichkeitslücke plausibel erscheinen, ist nun die Vergabe der Maßnahme möglich.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Umsetzung EU-Datenschutzreform - Kooperationsprojekt "Informationssicherheitskonzept in interkommunaler Zusammenarbeit für den Würzburger Norden"
--------------	--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der 81. Sitzung des Gemeinderates berichtet wurde, dass beim ILE-Treffen über das geforderte Informationssicherheitskonzept nach dem Bayerischen E-Government Gesetz (BayEGovG) und der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informiert und Angebote zur Umsetzung vorgelegt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass wegen des Anspruchs auf Fördermittel die jeweilige Beauftragung durch die einzelne Kommune erfolgen muss. Um Kosten zu sparen sollte die Vergabe jedoch in Absprache bei einem Beratungsanbieter erfolgen.

Der Gemeinde liegen zwei Angebote zur Umsetzung des geforderten Informationssicherheitskonzeptes nach dem BayEGovG auf Grundlage der DSGVO vor.

Inzwischen wurde über die Regierung von Unterfranken jedoch geklärt, dass der Verein Würzburger Norden Antragsteller für die Beantragung von Fördermitteln nach dem Programm „Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“ sein kann, da nur Gemeinden Mitglieder im Verein sind. Eine Förderung von 85 % der Auftragssumme wurde von der Regierung in Aussicht gestellt.

Auf Grundlage eines Angebotes wurde vom ILE-Managementbüro Lilienbecker eine Berechnung für die Gesamtkosten aller ILE-Gemeinden vorgenommen, welche sich auf **65.410,73 €** belaufen. Nach der Aufteilung der tatsächlichen Kosten auf die Gemeinden und dem Abzug der Förderung würden für die Gemeinde Hausen Kosten von voraussichtlich **1.309,00 €** entstehen. Somit ist nicht nötig, dass die einzelnen Gemeinden die Auftragsvergabe vornehmen und einen Förderantrag stellen, sondern das kann jetzt über den Verein laufen.

Hierzu sind jedoch die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden und dann ein Beschluss im Verein (bzw. Anpassung des vorherigen) nötig.

Beschluss:

Um die Ressourcen zu bündeln, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Kosten zu sparen, beschließt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg, gemäß Artikel 8 BayEGovG gemeinschaftlich mit den Allianzgemeinden im Würzburger Norden ein Informationssicherheitskonzept einzuführen und sich dazu an dem Kooperationsprojekt „Informationssicherheitskonzept in interkommunaler Zusammenarbeit für den Würzburger Norden“ zu beteiligen.

Da die Abwicklung des Projektes und der Vertragsabschluss mit einem zertifizierten Berater über den Würzburger Norden e.V. erfolgen soll, wird Erster Bürgermeister Bernd Schraud ermächtigt, auf der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins für die Durchführung des Kooperationsprojektes zu stimmen. Die Projektkosten werden nach dem individuellen Betreuungsaufwand der jeweiligen Gemeinde aufgeteilt und dann über den Verein abgerechnet. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Zur Durchführung des Projektes wird die Gemeinde einen Projektverantwortlichen benennen.

einstimmig beschlossen Ja 12

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Sicherheitsbericht der Polizeiinspektion Würzburg-Land für das Jahr 2017

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass der Sicherheitsbericht für das Jahr 2017 in der Verwaltung eingegangen ist und gibt den Bericht in Umlauf.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Sachstand defekte Geschwindigkeitsmessgeräte

Auf Anfrage von Gemeinderat Christian Kaiser teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Geschwindigkeitsmessgeräte in Rieden und Erbshausen wegen defekter LEDs im Rahmen der Gewährleistung zur Reparatur eingeschickt wurden und in Kürze wieder montiert werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Anfrage zu Hundetoiletten

Dritter Bürgermeister Peter Weber bittet darum, das Thema Hundetoiletten wieder mal in einer Sitzung zu behandeln, da er hier Bedarf sieht.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Sachstand Asphalttrisse im Binsrain

Dritter Bürgermeister Peter Weber weist darauf hin, dass, obwohl vor ca. einem Jahr besprochen wurde, dass die Asphalttrisse im Binsrain von der Fa. Schmitt begutachtet werden sollen, noch immer nichts gemacht wurde.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass bei einer Firma, die ein spezielles Verfahren zur Abdeckung von Rissbildungen verwendet, ein Angebot angefragt wurde.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Sachstand weiteres Vorgehen für neuen Standort Gemeindebauhof

Auf Anfrage von Gemeinderätin Sieglinde Kirchner teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass als nächster Schritt ein Baugrundgutachten in Auftrag gegeben werden muss.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6 Sachstand Spielgerät aus Schweinfurt

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner erkundigt sich, was mit dem in Schweinfurt gekauften Spielgerät, welches jetzt in der ehemaligen Kläranlage lagert, passieren soll.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass der Transport und die Lagerung für das Spielgerät von Nachteil waren und eine Aufstellung nicht mehr sinnvoll ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.7 Zustand Spielplatz Binsenrain

Dritter Bürgermeister Peter Weber teilt mit, dass der Spielplatz Binsenrain in einem sehr schlechten Zustand ist und bittet Ersten Bürgermeister Bernd Schraud, sich vor Ort selbst ein Bild von der Situation zu machen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.8 Hundeverbot Spielplatz Triebweg

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner regt an, an den Eingängen des Spielplatzes Triebweg „Hundeverbot“-Schilder anzubringen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.9 Lagersysteme für den Gemeindebauhof

Gemeinderätin Ulrike Feser schlägt vor, für das lagernde Material des Bauhofes, vor allem in der ehemaligen Kläranlage, z.B. Stahlgitterboxen anzuschaffen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet hierzu, dass für den Bauhof ein vom Anbieter betreutes Ordnungssystem in Planung ist. An der Kläranlage sind Stahlgitterboxen nicht umsetzbar, da keine befestigten Flächen vorhanden sind.

zur Kenntnis genommen